



TOTALREVISION PENSIONSKASSENGESETZ

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Totalrevision Pensionskassengesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	12.06.13
Autor:	FVNW29	Status:		DruckDatum:	22.07.13
Ablage/Name	Dokument2			Registratur:	NWFD.153

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Vernehmlassungsteilnehmende	4
1.2	Begriffe	5
2	Einleitung	6
3	Urteil über die Totalrevision.....	6
4	Auswertung Vernehmlassung	8
4.1	Fragebogen Allgemeiner Teil.....	8
4.2	Fragebogen Teil Vollkapitalisierung.....	21
4.3	Fragebogen Teilkapitalisierung.....	29
4.4	Fragebogen Teil Sparbeiträge	31
4.5	Fragebogen Vollkapitalisierung versus Teilkapitalisierung	34
4.6	Weitere Anregungen und Bemerkungen	35

1 Abkürzungsverzeichnis**1.1 Vernehmlassungsteilnehmende****Parteien**

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinde *SG + Abkürzung Gemeinde*

Selbständige Anstalten und weitere Institutionen

AKNW	Ausgleichskasse / IV-Stelle
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
KSNW	Kantonsspital Nidwalden
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
PKNW	Pensionskasse Nidwalden
VSZ	Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
ZBSA	BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA

Arbeitnehmerverbände

HVNKB	Hausverband der Nidwaldner Kantonalbank
LeBen	Lehrerinnen- und Lehrerverein Berufsschule
LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
MLN	Lehrerinnen- und Lehrerverein Mittelschule
PVEWN	Personalverband EWN
SGPV	Staats- und Gemeindepersonalverband
VKP	Verein der Kantonspolizisten Nidwalden

Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

ARA	ARA Aumühle Buochs
KFN	KFN Kabelfernsehen
SABUO	Stiftung Altersfürsorge Buochs
STWEID	Stiftung Weidli
WHNÄG	Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Wohnheim Nägeligasse

Arbeitnehmer/-innen

ASC	Andreas Scheuber, GSD
DVR	Doris von Reding, Ennetmoos
KGNW	Kantonsgericht Nidwalden
SOZ	Sozialamt (mehrere Mitarbeitende)
TKN	Thomas Knüsel, Stans

1.2 Begriffe

AG	Arbeitgeber/in
AN	Arbeitnehmer/in
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
BVV	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PK	Pensionskasse
PKG	Pensionskassengesetz
TK	Teilkapitalisierung
VK	Vollkapitalisierung
VR	Verwaltungsrat

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 921 vom 18. Dezember 2012 den Entwurf zur Totalrevision über das Pensionskassengesetz (PKG) zu Händen der Vernehmlassung bis 31. März 2013 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden Gemeinden, Parteien, angeschlossene selbständige Anstalten, Personalverbände, angeschlossene Arbeitgeber/-innen sowie weitere von der Revision betroffenen Institutionen und Organisationen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmender	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Gemeinden (10 ohne SST)	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL	--	--	--
Schulgemeinden (8)	BUO, DAL, EMT, EBÜ, ODO, SST, WOL	--	--	1
Politische Parteien	CVP, FDP, GN, JCVP, SP, SVP	--	--	2
Kirchgemeinden/Landeskirchen	--	--	6	11
Selbständige Anstalten und weitere Institutionen	AKNW, EWN, KSNW, NKB, NSV, PKNW, VSZ, ZBSA	--	--	2
Arbeitnehmerverbände,	HVNKB, LeBen, LVN, MLN, PVEWN, SGPV, VKP	--	--	--
Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	ARA, KFN, SABUO, STWEID, WHNÄG	--	--	12
Arbeitnehmer/-innen	--	ASC, DVR, KGNW, SOZ, TKN	--	

3 Urteil über die Totalrevision

Die Auswertung der Vernehmlassung beruht insbesondere auf den elf gestellten Fragen, welche im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen führten.

Frage 1

Den Bestimmungen über die Organisation der Pensionskasse stimmten die Vernehmlassungsteilnehmer mit grossem Mehr zu. Zu den einzelnen Artikeln ergaben sich diverse Anregungen und Bemerkungen, welche grösstenteils jedoch abgelehnt oder zur Kenntnis genommen werden. Einzig die Bestimmungen über die Organisation und Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen werden teilweise gutgeheissen und fanden Aufnahme in die Vorlage an den Landrat.

Frage 2

Der Schaffung von besonderen Sparplänen wird ebenfalls mit grossem Mehr zugestimmt. An der Obergrenze der Erhöhung der Sparbeiträge wird festgehalten, hingegen wird auf die Vorgabe zur Beitragsaufteilung verzichtet.

Frage 3

Den Bestimmungen betreffend die Auflösung von Anschlussverträgen wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Frage 4

Mit dem zukünftigen, angestrebten Leistungsziel von durchschnittlich 55 Prozent anstelle von 60 Prozent erklären sich insbesondere die Gemeinden, die Anstalten des Kantons und Personalverbände nicht einverstanden. Sie befürworten die Beibehaltung des Leistungszieles von 60 Prozent. Die Vorlage sieht neu ein Leistungsziel von rund 56.8 Prozent vor. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die Sparbeiträge der Arbeitgebenden um 0.5 Prozent erhöht werden.

Frage 5

Den Massnahmen bei Unterdeckung bei der Vollkapitalisierung (Teuerungsbeiträge und Sanierungsplan) stimmen die Vernehmlassungsteilnehmer mit grossem Mehr zu.

Frage 6

Der gesetzlichen Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton per 1. Januar 2014 und der Zahlung jährlicher Annuitäten durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stimmen die Teilnehmer ebenfalls mit grossem Mehr zu.

Frage 7

Einem Zieldeckungsgrad von 100 Prozent in 38 Jahren erklären sich nur rund 30 Prozent der Vernehmlassenden einverstanden (Teilkapitalisierung). Die Mehrheit stimmt der Finanzierungsform „Teilkapitalisierung“ nicht zu. Gestützt auf die Eingaben wird die Finanzierungsform der Vollkapitalisierung vorgeschlagen.

Frage 8

Der Regelung der jährlichen Finanzierungsbeiträge bei der Teilkapitalisierung stimmen die Vernehmlassungsteilnehmer mehrheitlich nicht zu. Gestützt auf die Eingaben wird die Finanzierungsform der Vollkapitalisierung vorgeschlagen.

Frage 9

Den Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans (Teuerungsbeiträge und Sanierungsplan) stimmen die Vernehmlassungsteilnehmer mehrheitlich nicht zu. Gestützt auf die Eingaben wird die Finanzierungsform der Vollkapitalisierung vorgeschlagen.

Frage 10

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet eine Überprüfung des Verhältnisses der Sparbeiträge durch den Regierungsrat. Es wird beantragt, die

Sparbeiträge der Arbeitgebenden um 0.5 Prozent zu erhöhen und damit das Leistungsziel auf rund 56.8 Prozent anzuheben.

Frage 11

Die Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen grossmehrheitlich die Finanzierungsform der Vollkapitalisierung. Die Finanzierungsform „Teilkapitalisierung“ wird von einer Partei, sieben Gemeinden, einer Schulgemeinde, einer Anstalt und einer Stiftung unterstützt.

Die Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse wird insgesamt mit grossem Mehr befürwortet, wobei insbesondere der Finanzierungsform der Vollkapitalisierung der Vorzug gegeben wurde. Durch die geplante Anpassung der Sparbeiträge zu Lasten der Arbeitgebenden von 0.5 Prozent wird ein Leistungsziel von mehr als 55 Prozent angestrebt. Die gesetzliche Forderung der Pensionskasse (Vollkapitalisierung) und damit die Zahlung von jährlichen Annuitäten werden wesentlich durch die Zunahme des Deckungsgrades im Jahre 2012 sowie voraussichtlich auch im Jahre 2013 beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, dass die Ausfinanzierung wesentlich weniger Mittel beanspruchen wird, als ursprünglich angenommen wurde.

4 Auswertung Vernehmlassung

Hinweis zur Auswertung:

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, welche unter Antwort „JA“ aufgeführt sind, stimmten der Frage entweder vollumfänglich oder lediglich im Grundsatz mit entsprechenden, Änderungsanträgen, Kommentaren zu.

Zum Teil konnte keine eindeutige Zuordnung (JA/NEIN) gemacht werden; in diesen Fällen wurden die Hinweise und Änderungsanträge ohne eine JA/NEIN-Zuordnung erfasst.

4.1 Fragebogen Allgemeiner Teil

1. Stimmen Sie den Bestimmungen über die Organisation der Pensionskasse zu? (VK Art. 7 und ff. – TK Art. 7 und ff.)			
JA	CVP, FDP, JCVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGBUO, SGDAL, SGEMT, SGEBÜ, SGODO, SGSST, SGWOL, VSZ, NKB, PKNW, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP, LVN, LeBen, HVNKB, PVEWN, STWEID, WHNÄG, SABUO, ARA, KFN, KGNW, SOZ, TKN, DVR		
Nein	GN, SP, BEC		
Artikel	Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 1	Frage ist zu beantworten, warum die PK weiterhin als selbständige öffentliche Anstalt und nicht als privatrechtliche Stiftung geführt wird, bzw. sollten auch solche Varianten geprüft werden.	NSV, SVP	Kenntnisnahme Im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesvorlage wurden alle möglichen Rechtsformen vertieft geprüft. Letztlich fanden sich für eine Änderung der heutigen Rechtsform und die Entlassung in die vollständige Autonomie zu wenige Vorteile. Auch lässt sich eine Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung resp. eine vollständige Autonomie im Hinblick auf die Wichtigkeit der

			Pensionskasse für den Kanton Nidwalden nicht hinreichend begründen.
Art. 1	Prüfung der Frage, ob die PK als Sammeleinrichtung ausgestaltet werden könnte (Vorteile: je AG ein eigenes Vorsorgewerk und eigener Rechnung, Erhöhung Flexibilität bei Aufteilung Beitragsfinanzierung usw.)	NSV, EWN, KFN, SVP	Kenntnisnahme Mit der Einführung von besonderen Sparplänen wird eine Flexibilisierung der Aufteilung der Beitragsfinanzierung bereits ermöglicht. Eine weitergehende Flexibilisierung ist im Sinne einer gewissen Ausgewogenheit der verschiedenen Vorsorgelösungen bei einer kantonalen Vorsorgeeinrichtung nicht anzustreben. Ausserdem wäre aufgrund einer Ausgestaltung zur Sammeleinrichtung resp. mit der Einführung von eigenen Vorsorgewerken mit höherem Verwaltungsaufwand zu rechnen.
Art. 3 Abs. 1	Artikel bezüglich Zwangsanschluss streichen, da gemäss Art. 11 BVG der Arbeitgeber seine PK frei wählen kann.	NKB, AKNW, EWN, HVNKB	Ablehnung Ein Zwangsanschluss besteht nur für die selbstständigen Anstalten des Kantons. Diese basieren auf kantonalen Recht. Dementsprechend ist ein zwingender Anschluss an die Pensionskasse des Kantons Nidwalden für die kantonalen Anstalten sowohl rechtmässig als auch zweckmässig.
Art. 7	Die Verwendung des Begriffes Verwaltungsrat kann zu Unklarheiten und Missverständnissen führen (kein Verwaltungsrat im Sinne einer Aktiengesellschaft). Eine andere Bezeichnung wäre zu überlegen zum Beispiel Vorstand (Lösung Kanton Zug).	WHNÄG	Ablehnung Die Pensionskasse ist eine selbstständige Anstalt. Der Begriff Vorstand wird bei selbstständigen Anstalten grundsätzlich nicht verwendet.
Art. 8 Abs. 1	Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Interessenvertretung wird beantragt: <i>Der Verwaltungsrat der Pensionskasse besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern, die je...</i>	FDP	Ablehnung Mit dem geänderten BVG steigt die Verantwortung für die Verwaltungsräte erheblich. In einem kleineren Gremium ist erfahrungsgemäss besser sichergestellt, dass die Verantwortung durch jedes einzelne Mitglied vollumfänglich wahrgenommen wird.
Art. 8	Antrag, Anzahl Verwaltungsräte wie bisher bei 12 Personen belassen; bessere Verteilung der Arbeit.	BEC	
Art. 8 Abs. 2	Nebst der Grundvoraussetzung (guter Ruf, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) sind Fachkompetenz und ein guter Generationenmix wichtig, daher wird beantragt: <i>Die Mitglieder müssen einen guten Ruf geniessen</i>	FDP	Ablehnung Die im neuen Pensionskassengesetz gewählte Formulierung entspricht den Vorgaben gemäss BVG (Art. 51a). Weitere Beschränkungen sind bundesrechtswidrig. Der Regierungsrat wird bei der Wahl der Arbeitgebervertretung selbstverständlich ein Hauptaugenmerk

	<i>und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass im Verwaltungsrat genügend Fachkompetenz in Vorsorge- und Finanzfragen vertreten ist.</i>		auf die Fachkompetenz richten. Auf die Wahl der Arbeitnehmervertretung kann und darf der Kanton indessen keinen Einfluss nehmen.
Art. 8	Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die entsprechenden Voraussetzungen/Fachkompetenzen zwingend in das Amt mitbringen.	SGODO, LVN	
neu	Aufgrund zunehmender Komplexität wird vorgeschlagen, einen Anlageausschuss, bestehend aus 3 – 5 Fachpersonen (inkl. mind. ein Mitglied des Verwaltungsrates) einzuberufen.	SABUO	Kenntnisnahme Die Fachkompetenz ist bereits heute gewährleistet. Einerseits ist die Anlagekommission mit fünf Mitgliedern und einem externen Anlagespezialisten seit langem institutionalisiert. Andererseits sind die Anlagemandate extern vergeben.
Art. 9 Abs. 1	Solange die Staatsgarantie gilt, sollte die Politik zwingend mit dem Finanzdirektor als AG-Vertreter vertreten sein, daher folgender Änderungsantrag: <i>Der Finanzdirektor des Kantons Nidwalden nimmt von Amtes wegen als Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat Einsitz.</i>	FDP	Kenntnisnahme Die ZBSA hat in Aussicht gestellt, dass bei der Variante Vollkapitalisierung auf die Staatsgarantie verzichtet werden darf. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Staatsgarantie zu streichen, so dass der Antrag der FDP hinfällig wird. Gleichzeitig ist der Regierungsrat der Auffassung, dass betreffend die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat keine starren Vorschriften gemacht werden sollen.
Art. 9	Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass die Arbeitgeber indirekt mehr Einfluss haben auf die Wahlen haben. Die vom Regierungsrat gewählten Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat sollen bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter nicht mitbestimmen können bzw. sicherstellen, dass die Vertretung der AN nur durch die AN gewählt wird.	SGPV, GN HVNKB, PVEWN	Ablehnung Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt durch die Arbeitnehmenden. Dies ist sowohl bundesrechtlich als auch im neuen Pensionskassengesetz so vorgeschrieben. Sofern die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat selber ebenfalls in der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versichert sind, dürfen sie folglich auch die Arbeitnehmervertretung mitwählen. Die Ordnung des Wahlverfahrens für die Vertreter der Versicherten ist zudem von Gesetz wegen der Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (Art. 51a BVG). Der Verwaltungsrat ist denn auch zuständig für die Organisation der Pensionskasse und den Erlass eines Wahlreglements.
Art. 9	Allgemeine Anforderungen an die Wahlen:	GN,	Ablehnung Die Ordnung des Wahlverfahrens

	▪ Präzisierung mit Wahlkreisen; Mitglieder- und/oder Delegiertenversammlung ▪ die Leitlinien zur Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter im Gesetz regeln ▪ Wahl AG-Vertreter soll nach denselben Kriterien wie Wahl AN-Vertreter erfolgen ▪ Regelung Mitsprache des Personalverbandes (insbesondere auch bei der Wahl der AN-Vertreter) im Gesetz ▪ Bei der Durchführung der Wahl ist auf eine angemessene Geschlechterverteilung zu achten ▪ Angemessene Vertretung der Personalverbänden bei Wahl VR	SGPV GN, SA- BUO GN, SP SOZ VKP	für die Vertreter der Versicherten ist von Gesetz wegen der Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Der Verwaltungsrat ist denn auch zuständig für die Organisation der Pensionskasse und den Erlass eines Wahlreglements. Dabei hat er eine paritätische Verwaltung gemäss Art. 51 BVG zu gewährleisten. Eine zwingende Pflicht, eine Vertretung von Personalverbänden (= Drittperson) zu wählen, lässt sich mit dem Erfordernis der paritätischen Verwaltung gemäss Art. 51 BVG nicht vereinbaren. Gesetzlich könnte dem Arbeitnehmer „nur“ das Recht eingeräumt werden, sich durch eine Drittperson vertreten zu lassen.
Art. 9	Änderungsvorschlag: Die Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrates regeln die Wahl der Arbeitnehmervertreter. Den angeschlossenen Personalverbänden ist eine angemessene Vertretung zu gewährleisten. Die Arbeitnehmervertreter müssen zwingend durch die PK Nidwalden versichert sein.	LVN, SGODO	Ablehnung Für den Erlass von Reglementen ist gemäss Art. 51a BVG der gesamte Verwaltungsrat zuständig. Es wäre bundesrechtswidrig, wenn nur ein Teil des Verwaltungsrates für den Erlass einzelner Reglemente als zuständig erklärt würde. Gemäss Vorschlag des Regierungsrates dürfen die Arbeitnehmenden auch externe Personen als ihre Arbeitnehmervertretung wählen. Das Wahlrecht für die Arbeitnehmenden sollte nicht eingeschränkt werden.
Art. 9	Organisation Wahl AG- und AN-Vertretung: ▪ AN wählen die AN-Vertreter ▪ AG wählen die AG-Vertreter ▪ Gewährung Vorschlagsrecht der angeschlossenen Personalverbänden ▪ Gleicher Verteilschlüssel bei AG- und AN-Vertreter	BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, LeBeN, ARA	Teilweise Gutheissung Gemäss Gesetzesentwurf wählen die Arbeitnehmenden die Arbeitnehmervertretung. Diese Wahlen können mittels Wahlkreisen (je ein Wahlkreis für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Arbeitgebenden, für die Arbeitnehmenden der selbstständigen Anstalten und für die Arbeitnehmenden des Kantons) durchgeführt werden. Zur Präzisierung wird im Gesetz festgehalten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertretung unmittelbar wählen. Bei den Arbeitgebervertretung ist eine Wahl durch sämtliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der

			Praxis hingegen kaum durchführbar. Namentlich stellt sich die Frage, wie das Stimmrecht auf die einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verteilt werden soll. Das verbindliche Vorschlagsrecht der Personalverbände wurde bewusst aus dem Pensionskassengesetz gestrichen, da dieses Vorschlagsrecht nicht bundesrechtskonform ist. Die Arbeitnehmenden dürfen ihre Vertretung im Verwaltungsrat gemäss Art. 51 Abs. 3 BVG entweder direkt oder mittels Delegierte wählen. Mit einem verbindlichen Vorschlagsrecht der Personalverbände wird Art. 51 Abs. 3 BVG verletzt. Faktisch würden die Arbeitnehmenden zum Beitritt zu einem Personalverband verpflichtet, wenn sie an der Wahl teilnehmen wollen. Arbeitnehmende, die keinem Verband angeschlossen sind, wären dadurch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Personalverbände haben selbstverständlich auch in Zukunft die Möglichkeit, Personen zur Wahl vorzuschlagen. Dafür braucht es keine gesetzliche Regelung. Der Regierungsrat schlägt vor, bei der Wahl der Arbeitgebervertretung auf einen fixen Verteilschlüssel zu verzichten. Der Regierungsrat erhofft sich dadurch etwas Flexibilität. Zudem kann der Fachkompetenz bei der Wahl der Arbeitgebervertretung ein stärkeres Gewicht beigemessen werden.
Art. 9	Organisation Wahl VR-Präsidium ▪ Wahl VR-Präsidium erfolgt durch den Verwaltungsrat ▪ periodischer Wechsel des Präsidiums zwischen AN- und AG-Vertreter ▪ Periodizität des Wechsels ist im Reglement oder gesetzlich festzulegen	BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, OD O, STA, ARA	Gutheissung Die Bestimmungen zur Wahl des Verwaltungsrates werden im Pensionskassengesetz präzisiert. Es wird ein neuer Art. 10 eingefügt. Insbesondere wird klargestellt, dass sich der Verwaltungsrat selber konstituiert und somit auch den Verwaltungsratspräsidenten selber wählt. Zudem ist im Pensionskassengesetz festzuhalten, dass regelmässig ein Wechsel des Präsidiums zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung erfolgt (vgl. aber auch Art. 51 Abs. 3 BVG). Der Regierungsrat schlägt einen Rhythmus von zwei Jahren vor.
Art. 9	Die Zusammensetzung der AG/AN kann sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist	KSNW, NKB, AKNW,	Ablehnung Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht zweckmässig, die Einteil-

	es nicht sinnvoll, die Zusammensetzung der AG gesetzlich festzuschreiben; im zwingenden Art. 51 Abs. 2 Bst. b BVG ist dies bereits festgehalten, eine weitere Konkretisierung auf Gesetzesstufe ist nicht sinnvoll. Abs. 2 sollte daher analog Abs. 1 formuliert werden.	EWN, KFN	lung der Wahlreise für die Wahl der Arbeitnehmervertretung dem Verwaltungsrat zu überlassen. Faktisch würde die zu wählende Behörde dadurch ihre eigene Wahl in einem zentralen Punkt selbst beeinflussen können. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass bei einem Austritt eines grossen Arbeitgebenden aus der Pensionskasse eine Überarbeitung der kantonalen Rechtsgrundlage voraussichtlich sowieso nötig sein wird.
Art. 10	Anpassung wie folgt: <i>Der Verwaltungsrat ...bestimmt... sowie die Leistungen (anstelle Mittel) zu deren Erfüllung, ...</i>	SGODO	Ablehnung In Abs. 1 wird Art. 51a Abs. 1 BVG wiederholt. Der Regierungsrat empfiehlt, diese Bestimmung nicht zu ändern. Insbesondere der Begriff „Mittel“ ist nicht mit „Beiträgen“ zu verwechseln.
Art. 10	Anpassung wie folgt: <i>Der Verwaltungsrat ...bestimmt ...die Leistungsziele aufgrund der ihm vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	LVN	
TK Art. 15	Gemäss Übergangsbestimmung (Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG) kann der Ausgangsdeckungsgrad nicht im Gesetz geregelt werden, Art. 15 PKG TK ist entsprechend anzupassen	ZBSA	Kenntnisnahme Der Regierungsrat empfiehlt aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren, die Variante Vollkapitalisierung umzusetzen.

2. Stimmen Sie der Schaffung von besonderen Sparplänen zu? (VK Art. 16 und TK Art. 20)

JA	SVP, CVP, FDP, GN, JCVP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGEBÜ, SGODO, SGSST, SGWOL, VSZ, NKB, PKNW, NSV, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, HVNKB, PVEWN, STWEID, WHNÄG, SABUO, ARA, KFN, KGNW, TKN, DVR		
Nein	SP, DAL, SGBUO, SGDAL, SGEMT, SOZ		
Anregung/Bemerkungen		Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Attraktivität der PK auf Leistungsseite sowie Anstellungsbedingungen für Personen in Kaderfunktion erhöhen; Änderungsantrag: <i>Die Plafonierung auf 5% des versicherten Lohnes fallen zu lassen und keine Maximierung zu formulieren.</i>		FDP	Ablehnung Die Arbeitnehmerschaft würde es als stossend empfinden, wenn einzelne Arbeitnehmende wesentlich bessere Pensionskassenleistungen in Anspruch nehmen dürften. Zudem soll die Ausgewogenheit der verschiedenen Vorsorgelösungen gewährleistet sein. Deshalb schlägt der Regierungsrat eine Flexibilisierung vor, die sich in einem gewissen Rahmen bewegen soll. Insbesondere die Aufhebung der Ober-

		grenze bei der Erhöhung der Sparbeiträge im Umfang von höchstens 5 Prozent des versicherten Lohnes ist nicht gerechtfertigt. Bei der Alterskategorie 25 bis 29 Jahre beispielsweise bewirkt bereits die Erhöhung um 5 Prozent eine Steigerung um 50 Prozent der Sparbeiträge. Die vorgeschlagene Lösung bietet den Arbeitgebenden somit einen grossen Handlungsspielraum.
Forderung nach mehr Flexibilität in folgenden Bereichen: ▪ Selbstbestimmung Beitragsaufteilung durch die angeschlossenen Arbeitgeber ▪ auf die Bedürfnisse der AN und AG zugeschnittene Vorsorgepläne ▪ Auswahl von verschiedenen Vorsorgeplänen (vgl. Art. 1d BVV 2) ▪ max. 2 weitere Sparpläne zur Auswahl stellen, z. B. Sparpläne anbieten, bei welchem der Versicherte in Eigeninitiative durch zusätzliche Beiträge sein bisheriges Leistungsziel von 60% halten kann	NKB NSV, EWN, KFN, KSNW SVP AKNW	Teilweise Gutheissung Der Vorschlag des Regierungsrates ermöglicht eine grosse Flexibilität. Die Arbeitgebenden können besondere Sparpläne vorsehen (Art. 17 des Pensionskassengesetzes). Neu schlägt der Regierungsrat zudem einen Verzicht auf die Vorgabe zur Beitragsaufteilung bei den besonderen Sparplänen vor. An der Obergrenze der Erhöhung der Sparbeiträge hält der Regierungsrat jedoch fest. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates wird den Anträgen somit grösstenteils Rechnung getragen.

3. Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend der Auflösung von Anschlussverträgen einverstanden? (VK Art. 23 + Art. 24 - TK Art. 27 + Art. 28)		
JA	CVP, FDP, GN, SP, JCVP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGBUO, SGEMT, SGEBÜ, SGODO, SGSST, SGWOL, VSZ, NKB, PKNW, KSNW, AKNW, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, HVNKB, PVEWN, STWEID, WHNÄG, SABUO, ARA, KGNW, TKN, DVR	
Nein	DAL, SGDAL	
Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Teuerung: bei effektiver schlechter wirtschaftlicher Situation werden keine Teuerungsbeiträge ausgerichtet. Trotzdem müssen bei Ausfinanzierung Teuerungsbeiträge geleistet werden. Diese harte Formulierung bietet keine Flexibilität für abgangswillige Vorsorgewerke, was auch sehr uninteressant bzw. nicht attraktiv für allfällige neue Anschlussverträge ist.	DAL, SGDAL	Kenntnisnahme Die Vorlage sieht wie bisher vor, dass bei Unterdeckung die von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie von den versicherten Personen bezahlten Teuerungsbeiträge nicht in den Teuerungsfonds für die Rentnerinnen und Rentner fließen, sondern zum Abbau der Unterdeckung verwendet werden. Rentnerinnen und Rentner von abgangswilligen Arbeitgebenden sollen keinen Nachteil durch den Abgang haben. Deshalb werden die künftigen Teuerungsbeiträge im Falle eines Abgangs eingefordert. Neue Anschlüsse bringen vielfach auch Rentnerinnen und Rentner mit, weshalb die Attraktivität der Pensionskasse durch Teuerungsbeiträge nicht unbedingt geschmälert wird.
In Art. 23 VK und Art. 27 TK ist eine Lösung vorzusehen, wonach die rentenbeziehenden (einschliesslich arbeitsunfähigen) Personen zwar im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages grundsätzlich in der PK Nidwalden verbleiben, auf Wunsch der/des AG aber auch mitgenommen werden können (Ausfinanzierungspflicht gemäss Art. 24 VK bzw. Art. 28 TK entfällt dann). Hinweis - auf Art. 11 BVG Recht auf freie Pensionskassenwahl - dass, eine Durchsetzung der vorgesehenen Regelung vor Gericht kaum bestehen könnte (Verstoss gegen das Vertrauensschutzprinzip).	KSNW EWN, KFN, SVP NSV NKB	Ablehnung Die Konditionen zur Auflösung von Anschlussverträgen schützen die Rentnerinnen und Rentner von abgangswilligen Arbeitgebenden. Falls diese mitgenommen werden, ist es weitgehende Praxis, dass Rentnerinnen und Rentner nur noch einen Teuerungsausgleich erhalten, wenn die Wertschankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat und zumeist der Verzinsungsrückstand der aktiven versicherten Personen aufgeholt ist. Faktisch bedeutet dies, dass die mitzugebenden Rentnerinnen und Rentner wohl kaum je eine Rentenverbesserung erhalten werden. Da Rentnerinnen und Rentner bei der Auswahl der Vorsorgeeinrichtung kein Mitspracherecht haben, braucht es diese gesetzlichen Bestimmungen zu deren Schutz. Im Übrigen sei erwähnt, dass die heutigen Rentnerinnen und Rentner früher ebenfalls Teuerungsbeiträge
Grundsätzlich einverstanden mit der Ausfinanzierungspflicht (Art. 24 VK und Art. 28 TK); Möglichkeit sollte bestehen, die rentenbeziehenden und arbeitsunfähigen Personen mitzunehmen, andernfalls kann die statuierte	KSNW, AKNW, EWN, KFN	

Ausfinanzierungspflicht zur goldenen Fessel werden.		bezahlt haben.
„Im Weiteren ist es unseres Erachtens rechtlich fraglich, ob es zulässig ist, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages durch die PK NW eine Ausfinanzierungspflicht gemäss Art. 24 VK / Art. 28 TK zu auferlegen (da gemäss Art. 53e Abs. 5 BVG die rentenbeziehenden Personen [einschliesslich arbeitsunfähigen] zwingend in der PK NW verbleiben müssen, ausser eine neue Kasse sei zu deren Übernahme bereit). Entsprechendes gilt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin; auch diesfalls muss die Kasse die rentenbeziehenden Personen von Gesetzes wegen zwingend behalten (Art. 53e Abs. 7 BVG in Verbindung mit Art. 16b BVV 2).“	EWN, KFN	Kenntnisnahme Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Er hält die vorgeschlagene Lösung indessen für BVG-konform und somit für rechtmässig. Im Streitfall hätten die Gerichtsinstanzen über die Zulässigkeit dieser Bestimmung zu entscheiden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Ausfinanzierungsregelung bereits im Rahmen der letzten Teilrevision ins Pensionskassengesetz aufgenommen wurden. Es gibt keine Veranlassung diese Bestimmung bereits nach zwei Jahren wieder aus der kantonalen Pensionskassengesetzgebung zu streichen. Die vorgeschlagene Ausfinanzierungsregelung führt im Vergleich zur geltenden Version gar zu einer minimalen Entlastung, da der Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge (vgl. Art. 53 Abs. 3 Ziff. 3 des geltenden Pensionskassengesetzes) nicht mehr zu leisten ist.

4. Sind Sie mit einem zukünftigen, angestrebten Leistungsziel von durchschnittlich 55 Prozent anstelle von 60 Prozent einverstanden? (VK Art. 21 - TK Art. 25) Zur Sicherstellung des Leistungsziels von in etwa 55 % ist eine Erhöhung für die Alterskategorie 45 – 54 um je 0.5 % bzw. für die Alterskategorie 55 – 65 um je 1 % erforderlich. (VK Art. 15 und TK Art. 19)		
JA	SVP, CVP, FDP, GN, JCVP, BUO, DAL, WOL, SGBUO, SGDAL, SGEMT, SGODO, SGSST, SGWOL, VSZ, PKNW, AKNW, WHNÄG, SABUO, ARA	
Nein	SP, BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SGEBÜ, NKB, NSV, KSNW, EWN, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, HVNKB, PVEWN, STWEID, KFN, KGNW, SOZ, TKN, DVR	
Prozentsatz, wenn Nein	60% SP, BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SGEBÜ, NKB, NSV, KSNW, EWN, VKP, LVN, LeBeN, MLN, HVNKB, PVEWN, STWEID, KFN, KGNW, SOZ, TKN 55% DVR (abstufen bis 2032)	
Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Erhalt Rentenziel 60% - Regierung muss mit Berechnungsmodellen aufzeigen, wie hoch die Erhöhung bzw. der Spielraum sein müsste, um das bisherige Rentenziel beizubehalten.	SP	Ablehnung Ein Rentenziel von 60 Prozent würde zu einer weiteren finanziellen Belastung der Arbeitgebenden (bzw. Arbeitnehmenden) führen, da es nur mit erheblich höheren Sparbeiträgen erreicht werden könnte. Anderenfalls wäre das finanzielle Gleichgewicht der Kasse nicht gewährleistet. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage schlägt der Regierungsrat vor, dass die Arbeitgebenden um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden leisten. Dadurch beträgt das Leistungsziel neu 56.8 Prozent (statt 55.2 Prozent gemäss Vernehmlassungsvorlage).
Leistungsziel auf 60% belassen, da keine Ausfinanzierung der Wertschwankungsreserven.	BEC	Ablehnung Siehe oben
Mit Leistungsziel von 60% bleibt AG für Kadermitarbeitende ab rund 45 Jahren konkurrenzfähig; öffentliche Hand würde attraktiver Arbeitgeber bleiben und es können dem Arbeitnehmer gute Rentenzahlungen in Aussicht gestellt werden.	BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Ablehnung Ein Leistungsziel von 60 Prozent für sämtliche Arbeitnehmenden würde zu einer starken finanziellen Belastung der Arbeitgebenden (bzw. Arbeitnehmenden) führen, siehe oben. Die Arbeitgebenden haben neu die Möglichkeit für einzelne Arbeitnehmerkategorien, wie z.B. Kadermitarbeitende, besondere Sparpläne vorzusehen.
Vorgeschlagene Lösung kann ein Nachteil im Arbeitsmarkt für ältere AN sein.	DAL, SGDAL	Kenntnisnahme Die altersabhängigen Sparbeiträge entsprechen der Regelung im BVG. Auch die anderen Pensions-

		kassen sehen eine Staffelung der Sparbeiträge nach Alter vor. Insofern dürfte sich die neue Regelung nicht negativ auf die älteren Arbeitnehmenden auswirken.
Eine Senkung des Leistungsziels ist abzulehnen und es bleibt das verfassungsrechtliche Leistungsziel anzustreben. ▪ Leistungsziel von 55% widerspricht der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Vorgabe von 60% (vgl. hierzu die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19.12.1945, in: BBl 1976 I 149 ff., v.a. S 157) ▪ zusätzliche Belastung in der heutigen Personalmarktsituation ▪ Schlechterstellung im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen	NKB, NSV, KSNW, EWN, KFN	Teilweise Gutheissung Der Regierungsrat schlägt neu ein Leistungsziel von 56.8 Prozent vor (Vernehmlassungsvorlage 55.2 Prozent). Die Sparbeiträge der Arbeitgebenden sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage um 0.5 Prozent zu erhöhen. Es trifft jedoch nicht zu, dass die verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Vorgaben mit einem Leistungsziel von 55.2 bzw. 56.8 Prozent verletzt werden. Das Leistungsziel von 56.8 Prozent entspricht der modellmässigen Altersrente der Pensionskasse bei voller Beitragsdauer in Prozenten <u>des versicherten Lohnes</u>. Das Leistungsziel gemäss Bundesverfassung (60 Prozent) misst die Leistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge hingegen in Prozenten <u>des AHV-Lohnes</u> (Ersatzquote). Das Leistungsziel der Pensionskasse ist somit eine andere Grösse als die Ersatzquote gemäss Bundesverfassung bzw. Botschaft zum BVG. Mit dem neuen Leistungsziel von 56.8 Prozent wird eine Ersatzquote von immer noch mehr als 70 Prozent erreicht (für Einkommen bis weit über Fr. 100'000), womit das implizite Verfassungsziel von 60 Prozent eingehalten ist. Ein höheres Leistungsziel bzw. eine höhere Ersatzquote würde zusätzliche Beiträge bedingen. Eine höhere Beitragsbelastung würde jedoch die Nettolöhne zusätzlich unter Druck setzen.
Falls neue zusätzliche Sparpläne geschaffen werden, könnte Leistungsziel auf 55% reduziert werden.	KSNW, EWN, KFN	Kenntnisnahme Gemäss Art. 17 des neuen Pensionskassengesetzes sind besondere Sparpläne möglich.
Antrag, dass für die Festhaltung des Rentenziels von 60% die Finanzierung der entsprechenden Beitragserhöhung von 1.5 Prozent vollumfänglich durch AG getragen werden mit Konsequenz, dass das Beitragsverhältnis neu 53.5% AG und 46.7% AN ist (immer noch klar unterhalb des gesamtschweizerischen Durchschnitts).	SGPV VKP, LVN, Le-BeN, HVNKB,	Teilweise Gutheissung Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage schlägt der Regierungsrat vor, dass die Arbeitgebenden um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden leisten. Dadurch beträgt das Leistungsziel neu 56.8 Prozent (statt 55.2 Prozent gemäss Ver-

		nehmlassungsvorlage). Eine weitere Erhöhung der Sparbeiträge um 1.0 Prozent der Arbeitgebenden lehnt der Regierungsrat ab. Die finanzielle Belastung für die Arbeitgebenden wäre zu gross (rund Fr. 1.4 Mio. pro Jahr).
Beiträge der AN auf 45% festlegen, frankenmässig jedoch auf dem heutigen Stand bleiben, d.h. die bisherigen Sanierungsbeiträge der AN werden ebenfalls und ausschliesslich für das höhere Leistungsziel verwendet.	HVNKB	Ablehnung Siehe oben.
Die Sparbeiträge sollen um 1.5% angehoben werden und von AN 45% und AG 55% getragen werden.	SOZ	Ablehnung Siehe oben.
„Die Reduktion des Leistungszieles kann tendenziell dazu führen, dass der Kanton Nidwalden als Arbeitgeber an Attraktivität verliert. Bereits das Beitragsverhältnis spricht – im Vergleich zu umliegenden kantonalen Pensionskassen – nicht für die Pensionskasse Nidwalden.“	KGW	Kenntnisnahme Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der erwähnten Ersatzquote von mehr als 70 Prozent die Pensionskassenleistungen weiterhin attraktiv sind. Bei der Umsetzung der BVG-Revision zeigt sich im Quervergleich, dass der Kanton Nidwalden eine ähnliche Stossrichtung einschlägt wie die meisten anderen Kantone: Die Konsequenzen der notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes werden mit moderaten Beitragserhöhungen etwas aufgefangen. Wie zahlreiche andere kantonale Kassen wird auch unsere Pensionskasse künftig ein etwas tieferes Leistungsziel haben. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass durch die höheren Sparbeiträge in Zukunft mehr Alterskapital zur Verfügung steht als bisher. Personen, welche die Altersleistungen in Kapitalform beziehen, werden künftig somit höhere Altersleistungen haben als bisher. Das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verbessert sich mit dem neuen regierungsrätlichen Vorschlag auf gut 51 Prozent zu 49 Prozent (Spar- und Risikobeiträge). Damit bleibt aus Sicht der Arbeitnehmenden das Beitragsverhältnis im Vergleich mit anderen kantonalen Kassen weiterhin unterdurchschnittlich. Durch die geplante Forderungsbegründung, welche die Unterdeckung per 1. Januar 2014 beseitigt, fallen jedoch die Sanierungsmassnahmen im Jahr 2014 weg. Dadurch werden die Arbeit-

		nehmenden entlastet. Würde das Beitragsverhältnis der Spar- und Risikobeiträge zusätzlich verbessert, wäre aus Sicht des Regierungsrates die Opfersymmetrie der Vorlage nicht mehr abzuwägen.
Die Abschaffung der Alterskinderrente, der Reduktionen der Invalidenrente und Invalidenkinderrente soll verzichtet werden. Die Einsparungen sind marginal, für die Betroffenen jedoch einschneidend.	SOZ	Kenntnisnahme Im Pensionskassengesetz wird nur die Finanzierung geregelt. Die Leistungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Dies entspricht der neuen bundesrechtlichen Vorgabe, wonach nur entweder die Finanzierung oder die Leistungen im Gesetz geregelt werden dürfen. Der Entscheid, welche konkreten Leistungen künftig noch angeboten werden, kann somit nicht im Rahmen dieser Gesetzesrevision getroffen werden.
Der Zeitraum für die Umsetzung bis 2022 ist zu kurz; die heute um die 50jährigen Angestellten trifft die Abstufung des Umwandlungssatzes am Härtesten; daher die Absenkung erstrecken bis 2032.	DVR	Kenntnisnahme Wie oben dargelegt, legt der Verwaltungsrat die Leistungen fest. Auch der Umwandlungssatz bildet Bestandteil dieser Leistungen. Deshalb ist die Übergangsregelung nicht im neuen Pensionskassengesetz geregelt. Der Verwaltungsrat als neu verantwortliches oberstes Organ der Pensionskasse ist für die Festlegung des Umwandlungssatzes zuständig. Die Dauer der Senkung bis 2022 ist im Quervergleich bereits ausgedehnt. Längere Übergangsfristen sind nicht zu verantworten, weil diese zusätzliche Umwandlungsverluste verursachen würden.
„Oder können wir auf eine Wiedererhöhung des Umwandlungssatzes hoffen, wenn sich die PK zunehmend erholen wird?“	DVR	Kenntnisnahme Ob der Umwandlungssatz in Zukunft wieder einmal erhöht werden kann, hängt von der Entwicklung der Anlageerträge, der Lebenserwartung und der finanziellen Lage der Pensionskasse ab. Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates, den Umwandlungssatz periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4.2 Fragebogen Teil Vollkapitalisierung

5. Vollkapitalisierung: Stimmen Sie den Massnahmen bei Unterdeckung (Teuerungsbeiträge und Sanierungsplan) zu? (VK Art. 19 + Art. 20)			
JA	CVP, FDP, GN, SP, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGBUO, SGDAL, SGEBÜ, SGODO, SGSST, SGWOL, VSZ, PKNW, KSNW, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, HVNKB, PVEWN, WHNÄG, SA-BUO, ARA, KGNW, SOZ, TKN		
Nein	NKB, STWEID, DVR		
Andere	SGEMT		
Artikel	Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 19	Ablehnung Aufrechterhaltung von Steuerungsbeiträgen; Antrag, sämtliche Artikel im kPKG bezüglich Steuerungsanpassung streichen und folgt zu ersetzen: <i>Anpassung der Renten an die Teuerung</i> <i>Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.</i> Im Weiteren Verzicht auf Erhebung Steuerungsbeitrages bei AG und AN von je 0.5%; im Gegenzug Anpassung Sparbeitrag im gleichen Ausmass; Auflösung Steuerungsfonds	FDP	Ablehnung Im Falle der Streichung der Steuerungsbeiträge würden während einer langen Zeit keine Steuerungsanpassungen mehr gewährt. Eine Steuerungsanpassung dürfte erst dann wieder in Frage kommen, wenn die Wertschwankungsreserven geöffnet sind. Der vollständige Verzicht auf die Steuerungsbeiträge führt mittelfristig somit zu einer Entwertung der Renten. Zudem haben ältere aktive Versicherte auf die Gewährung der Teuerung vertraut.
Art. 19	Es ist unklar, ob die Steuerungsbeiträge gemäss Art. 19 im Falle einer Unterdeckung bei der Anwendung von Art. 20 Abs. 4 mit zu berücksichtigen sind oder nicht.	NKB, AKNW, EWN, KFN	Gutheissung In Art 20 (Vernehmlassungsvariante: Art. 19) wird mit einem Verweis auf Art. 19 Abs. 3 (Vernehmlassungsvariante: Art. 18 Abs. 3) das Verhältnis zwischen diesen beiden Bestimmungen klarer geregelt.
Art. 19 Abs. 3	Bestehende Formulierung „...Eine Erhöhung ist ausgeschlossen.“ könnte in Zusammenhang mit Art. 18. Abs. 3 zu Missverständnissen führen.	SABUO	
Art. 20	Antrag Art. 20 so zu ändern, dass die Minderverzinsung durch den Verwaltungsrat festgelegt werden kann.	FDP	Kenntnisnahme Die effektive Minderverzinsung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Er hat sich an den vorgegebenen Rahmen zu halten.

	Begründung: vorgeschlagenen Prozentwerte bei der Minderverzinsung sind zu tief, VR sollte flexibel reagieren können		
Art. 20	Es ist eine Regelung vorzuziehen, welche die Kasse berechtigt und verpflichtet, sämtliche Sanierungsmassnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.	NKB, KSNW, AKNW, EWN, KFN	Ablehnung Die Arbeitgebenden - namentlich der Kanton Nidwalden – haben ein Interesse daran, dass die Grundzüge der Sanierungsmassnahmen bekannt sind. Innerhalb den gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen hat der Verwaltungsrat einen relativ grossen Spielraum.
Art. 29	Solange ein Restguthaben der Forderungen gegenüber dem Kanton besteht, ist das die 15% Schwankungsreserve überschüssende Vermögen zur Amortisation der Forderung zu verwenden. Dementsprechend reduziert sich auch der Anteil der angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberin und Arbeitgeber. Die Höhe der jährlichen Annuität (mit Ausnahme von Zinsanpassungen) soll unverändert bleiben, so dass die Rückzahlungsdauer kürzer wird.	KSNW	Ablehnung Ein Rückfluss von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge, also aus der Pensionskasse, an den Arbeitgebenden ist ausgeschlossen. Bei der vorgesehenen Forderungsbeurteilung ist es also der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber nicht mehr möglich, zu einem späteren Zeitpunkt die einst gesprochenen Mittel zurückzufordern. Dieser Rückfluss an den Arbeitgebenden wäre zwar über eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht prinzipiell möglich. Dies würde aber die Sanierungslast erheblich zu Ungunsten der versicherten Personen verschieben, die dann neben ihrer eigenen Unterdeckung auch noch hälftig die Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner tragen müssten, obwohl der Gesetzgeber sowohl die Leistungen als auch die Beiträge festgelegt hat und somit in der Verantwortung steht.
	Bei Renten, die mit einem höheren Umwandlungssatz als 5.7 Prozent berechnet wurden, ist während maximal 10 Jahren solange keine Teuerungsanpassung vorzunehmen, bis sie sich maximal auf dem Niveau bei einem Umwandlungssatz von 5.7 Prozent befinden. „Dies wäre sinnvoll, da die heutigen Rentnerinnen und Rentner bereits von einem besseren Umwandlungssatz profitieren können.“	KSNW	Kenntnisnahme Die Gewährung von Teuerungsanpassungen betreffen Leistungen der Pensionskasse. Dementsprechend ist der Verwaltungsrat – und nicht der kantonale Gesetzgeber – für die konkrete Ausgestaltung der Teuerungsanpassung zuständig. Der Verwaltungsrat hat aus Sicht des Regierungsrates die Möglichkeit, eine differenzierte Regelung zu treffen.
	Die nicht ausbezahlten Teuerungszuschläge fliessen in die Schwankungsreserven. Der Anteil der Schwankungsreserve, der durch die Teuerungsanpassung geäuftet wurde, ist bei der Berechnung der 15-Prozent-Schwankungsreserve für den Wegfall	KSNW	Kenntnisnahme Die Zuweisung von Mitteln zu den Wertschwankungsreserven liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

der Staatsgarantie nicht zu berücksichtigen.		
Vorschlag, dass im ersten Jahr einer Unterdeckung von 95 bis 100% sollten noch keine Massnahmen ergriffen werden sollten.	SGEMT	Ablehnung Gemäss Art. 65d BVG sind im Falle einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen zu treffen. Ein Verzicht auf Sanierungsmassnahmen wäre somit bundesrechtswidrig.
Die Pensionskasse dürfte auch neue, innovative Strategien aufzeigen zur Verhinderung einer Unterdeckung und so ihren Teil der Verantwortung übernehmen. Andere Pensionskassen würden einen Deckungsgrad von über 100 % ausweisen. Die Anlagestrategie der Pensionskasse Nidwalden dürfte jedoch etwas weniger konservativ sein, um von der Erholung der Wirtschaft besser profitieren zu können. Periodische Überprüfung der Anlagestrategie und der aktuellen Wirtschaftssituation anpassen.	BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, ARA, SGWOL	Kenntnisnahme Die Anlagestrategie der Pensionskasse Nidwalden wird im Übrigen bereits heute regelmässig professionell überprüft, stützt sich auf aktuellste Studien und ist auf ein risikokonformes, langfristiges Kapitalwachstum ausgerichtet.
Diese Regelung (Art. 19 und 20) stimmt nicht mit dem zwingenden Art. 65d BVG und mit Art. 49 Abs. 2 Ziff. 16 BVG überein: - Sanierungsbeiträge dürfen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur dann erhoben werden, wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen (Art. 65d Abs. 3 lit. a BVG). - Eine Minderverzinsung gemäss BVG ist nur zulässig, sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen seitens des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie der rentenberechtigten Personen als ungenügend erweist (Art. 65d Abs. 4 BVG). - Der Zinssatz darf im Falle einer Minderverzinsung um maximal 0.5 Prozent unterschritten werden (Art. 65d Abs. 4 BVG).	NKB, AKNW, EWN, KFN	Kenntnisnahme Die zitierten Gesetzesbestimmung betreffen die obligatorischen BVG-Leistungen. Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist eine umhüllende Kasse (obligatorische und überobligatorische Leistungen). Bei umhüllenden Kassen darf die Minderverzinsung gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Ziff. 16 BVG e contrario im Falle einer Unterdeckung 0.5 Prozent übersteigen, wenn die obligatorischen Leistungen dadurch nicht tangiert werden (sog. Vergleichsprinzip).
Art. 65 BVG umschreibt die Massnahme bei einer Unterdeckung. Dabei wird festgehalten, dass die Massnahmen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein müssen. Aufgrund dieser Umschreibung sollten konkrete Beitragsätze nicht auf Gesetzesstufe definiert, sondern im Einzelfall in einem Reglement fixiert werden.	NSV, SVP	Ablehnung Die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden haben dadurch eine konkrete Vorgabe, mit welchen Massnahmen und in welcher Bandbreite der Sanierungsplan rechnet. Über die konkreten Sanierungsmassnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.
Zweckentfremdung; Teuerungsbeiträge sollten in den Teuerungs-Fonds fließen	STWEID	Ablehnung Bereits im Rahmen der letzten Revision wurde im Pensionskassen-

		gesetz geregelt, dass die Teuerungsbeiträge im Falle einer Unterdeckung nicht in den Teuerungsfonds fliessen. Mit dieser Massnahme soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Renterinnen und Rentner nicht von Teuerungsanpassungen profitieren, während die aktiven Versicherten gleichzeitig Sanierungsbeiträge leisten müssen.
Zustimmung unter der Voraussetzung, dass bei einer späteren Überdeckung die Sanierer/innen eine Rückvergütung erhalten.	DVR	Ablehnung Eine Pensionskasse ist von Gesetzes wegen eine kollektive Solidargemeinschaft. Die zahlreichen Umverteilungen gehören – insbesondere bei den Risikoleistungen – deshalb zum System. Im Falle einer Unterdeckung sind Sanierungsmassnahmen vom Verwaltungsrat zu prüfen und gegebenenfalls zu beschliessen. Sanierungsmassnahmen müssen verhältnismässig und anhand einer Gesamtbetrachtung definiert werden. Grundsätzlich wird die Pensionskasse so geführt, dass die verschiedenen Jahrgänge und somit die Generationen möglichst gleich behandelt werden. Aufgrund der Finanzmarktschwankungen ist dies jedoch nicht durchwegs möglich. Dies gilt besonders auch wegen der individuellen Ein- und Austritte. Eine nachträgliche Verrechnung von Sanierungsbeiträgen ist daher kaum praktikabel. Und würde diese dennoch umgesetzt, würden wieder neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Lässt die finanzielle Lage der Pensionskasse jedoch dereinst Leistungsverbesserungen zu, so sind diese, so weit möglich, unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu beschliessen.

6. Vollkapitalisierung: Stimmen Sie einer gesetzlichen Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton per 1. Januar 2014 und der Zahlung von jährlichen Annuitäten durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu? (VK Art. 26 und ff.)			
JA	SVP, CVP, FDP, SP, JCVP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGBUO, SGEMT, SGEBÜ, SGSST, SGWOL, VSZ, PKNW, NSV, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, PVEWN, STWEID, SABUO, ARA, KFN, KGNW, TKN, DVR		
Nein	GN, DAL, SGDAL, SGODO, WHNÄG		
Andere	NKB, HVNKB		
Artikel	Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 26	Ablehnung, da der Ausfinanzierungsbetrag einzig vom Stichtag 31.12.13 (aktueller Deckungsgrad) abhängig ist und über eine sehr lange Abschreibungsdauer amortisiert werden muss.	DAL	Ablehnung Es trifft zu, dass im Moment nicht bekannt ist, wie hoch der Deckungsgrad am 31. Dezember 2013 sein wird. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den dannzumaligen Deckungsgrad auf bereits bekannte Bilanzierungsgrundsätze abzustützen. Die lange Abschreibungszeit führt dazu, dass die Erfolgsrechnungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht übermässig belastet werden. Jede Arbeitgeberin bzw. jeder Arbeitgeber hat zudem die Möglichkeit, die Rückzahlung frühzeitig mittels Einmal- oder Ratenzahlungen zu leisten (vgl. Art. 29 Abs. 3 des neuen Pensionskassengesetzes).
Art. 26	Was geschieht mit der Forderung an den Kanton bei einem positiven Deckungsgrad?	SGEMT	Kenntnisnahme Es handelt sich um eine gesetzliche Forderung, die auch im Falle einer Überdeckung bestehen bleibt.
Art. 26	Sollte der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31. Dezember 2013 tiefer als die geschätzten 60 Mio. sein, soll die Differenz zur Äufnung der Wertschwankungsreserven verwendet werden.	SGPV, VKP, LeBeN, HVNKB,	Ablehnung Die Forderung des Kantons gegenüber der Pensionskasse wird im neuen Pensionskassengesetz begründet, damit die Vollkapitalisierung per 1. Januar 2014 erreicht werden kann. Es wird damit nicht bezweckt, Wertschwankungsreserven zu äufnen. Deshalb basiert die Forderungshöhe auf dem Fehlbetrag per Ende 2013.
Art. 27 Abs. 1	<i>Antrag, dass Schuld binnen 20 Jahren mit gleichbleibenden Annuitäten getilgt wird.</i> Begründung, da Unterdeckung in den letzten beiden Jahrzehnten verursacht wurde; die nötige	GN	Kenntnisnahme Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Rückzahlung frühzeitig mittels Einmal- oder Ratenzahlungen zu leisten (vgl. Art. 29 Abs. 3 des neuen Pensionskassengesetzes).

	Korrektur nicht auf kommende Generationen abwälzen.		
Art. 28	Anträge ▪ Schuldanererkennung im Ausmass der Deckungslücke per 01.01.2014 vorzunehmen und für die Berechnung des Fehlbetrages den alsdann geltenden technischen Zinssatz zu berücksichtigen, um so einer erneuten Unterdeckung bereits per 01.01.2014 entgegenwirken zu können. ▪ Schuldanererkennung soll grundsätzlich mit einem Zinssatz gemäss dem durchschnittlichen Jahreszinssatz der langfristigen Schulden des Kantons Nidwalden, jedoch mindestens in der Höhe des technischen Zinssatzes abgegolten werden, um das Entstehen einer neuen Deckungslücke zu verhindern.	PKNW	Ablehnung Eine allfällige Senkung des technischen Zinssatzes von 3.0 auf 2.75 Prozent per 31. Dezember 2013 führt grundsätzlich zu einer Zunahme der Vorsorgeverpflichtung (Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner sowie technische Rückstellungen). Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt somit in der Regel zu einer Senkung des Deckungsgrades. Gleichzeitig aber nimmt durch die Anpassung der Leistungen das Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner etwas ab. Zudem sinken die „Rückstellungen Umwandlungssatz“. Diese beiden Faktoren wirken sich positiv auf den Deckungsgrad aus. Dieser steigt somit wieder etwas an. Die vorgeschlagene Regelung dürfte somit insgesamt selbst bei einer Senkung des technischen Zinssatzes nicht zu einer neuerlichen Unterdeckung per 31. Dezember 2013 bzw. 1. Januar 2014 führen. Die geplante Forderungsbegründung (Schuldanererkennung) wird zu Marktzinsen erfolgen. Zum einen ist dies eine Mindest-Vorgabe des Bundesrechts. Die Verzinsung der Forderungsbegründung mit dem technischen Zinssatz wäre auch denkbar; allerdings ist der technische Zinssatz kein Marktzins, sondern er wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Problematisch daran wäre, dass der Verwaltungsrat in diesem Fall unterschiedliche Anreize bei dessen Festlegung hätte: Im Zusammenhang mit der Verzinsung der Forderungsbegründung bestünde der Anreiz, den technischen Zinssatz möglichst hoch anzusetzen. Dies würde jedoch zur eigentlichen Funktion des technischen Zinses (Diskontierung der Vorsorgeverpflichtungen) im Widerspruch stehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei einer über dem Marktzins liegenden Verzinsung die Schuld

			besser sofort beglichen würde mittels günstigerer Refinanzierung am Markt. Daran aber hat die Pensionskasse wenig Interesse, weil der Kanton Nidwalden eine hohe Bonität aufweist.
Art. 29 und 30	Ablehnung; die Verantwortung für die finanzielle Lage der PK liegt vollumfänglich beim Kanton, die angeschlossenen AG und selbständigen Anstalten konnten bisher nicht mitbestimmen, daher muss der Kanton den Finanzierungsaufwand übernehmen.	NKB	Kenntnisnahme Die Mitbestimmung aller angeschlossenen Arbeitgebenden erfolgte durch deren Vertretung in der Verwaltungskommission der Pensionskasse. Die finanzielle Verantwortung lag keinesfalls allein beim Kanton. Die Gesetzgebung hatte auf die Entwicklung nur bedingt Einfluss (Demographie, Anlagerisiko, Rendite, usw.).
Art. 29 und 30	„Die Hauptlast ist prioritär – und nicht nur verhältnismässig – durch den Kanton zu tragen.“ Begründung: ▪ Beiträge und Leistungen wurden bis anhin alleine vom Landrat mittels Gesetz festgelegt ▪ Eine Mitsprache durch die selbständigen Anstalten fehlte bisher vollends	AKNW	Kenntnisnahme siehe oben, die Mitsprache erfolgte im Rahmen der jeweiligen Vernehmlassung durch alle Beteiligten, Gesetze gelten für alle und können nicht nachträglich in Frage gestellt werden.
Art. 29 und 30	Erwartung einer stärkeren Beteiligung des Kantons an den Sanierungsmassnahmen ▪ vgl. Pensionskasse der SBB oder des Kantons Zürich ▪ mangelnde Einflussnahme der angeschlossenen AG auf Landratsbeschlüsse	LeBeN, HVNKB,	Kenntnisnahme siehe oben
Art. 29	Es ist nicht bekannt, wie der Kanton den übrigen Arbeitgebern die entsprechende Forderung in Rechnung stellen wird. Ist die Verpflichtung gegenüber dem Kanton umgehend zu bilanzieren, führt dies zu bilanztechnischen Schwierigkeiten der selbständigen Rechtspersönlichkeiten.	WHNÄG	Kenntnisnahme Bei der gesetzlich festgelegten Annuität handelt sich um jährlich in Rechnung zu stellende Beiträge. Gemäss Entwurf bilanziert der Kanton die ganze Forderung. Aus der Sicht des Kantons handelt es sich um jährliche „Finanzierungsbeiträge“ analog wie bei der ursprünglich vorgesehenen Variante „Teilkapitalisierung“.
Art. 33	Staatsgarantie Die Staatsgarantie kann bei einer Wahl der Vollkapitalisierungsvariante am 1. Januar 2014 aufgehoben werden.	ZBSA	Gutheissung Die ZBSA teilt die Ansicht des Regierungsrates und erklärt die Aufhebung der Staatsgarantie für zulässig. Der Regierungsrat schlägt

	ben werden.		deshalb vor, die Staatsgarantie aufzuheben.
	Vorschlag, aufgrund des tiefen Zinsniveaus das Geld für die Vollfinanzierung bereits heute als Ganzes auf dem Kapitalmarkt aufnehmen.	BEC	Kenntnisnahme Wäre grundsätzlich denkbar, ein Entscheid ist jedoch abhängig von der gewählten Zahlungsart (Art. 28 und ff.) jeder einzelnen Arbeitgeberin bzw. jedes einzelnen Arbeitgebers und des tatsächlichen Deckungsfehlbetrages am 31. Dezember 2013. Durch die Annuität wird das Kapital jedes Jahr kleiner, so dass die Mittelaufnahme ebenfalls mit einer Amortisation erfolgen müsste. Dies ist auf dem Kapitalmarkt in der Regel kaum möglich. Jeder Arbeitgebende kann sich jedoch für die Variante einer Einmalzahlung entscheiden und für die Finanzierung selber besorgt sein.
	Die Ausfinanzierung durch den Kanton NW per 01.01.2014 ist aus heutiger Sicht zu hinterfragen. Prüfung, ob mit den neuen Sparplänen, neuen Leistungszielen und den heutigen Sanierungsmassnahmen über die nächsten Jahre die angestrebte Vollkapitalisierung mit dem benötigten Deckungsgrad doch zu erreichen ist. Die AG bezahlen heute bereits den Zins für die jeweilige Unterdeckung. Nach der Ausfinanzierung durch den Kanton wird der AG genau gleich entsprechend Ausgleichszahlungen über eine längere Zeit vornehmen müssen.	SGODO	Ablehnung Bei der Vollkapitalisierung muss binnen angemessener Frist (grundsätzlich 5 bis 7 Jahre; maximal 10 Jahre) ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden. Eine Sanierung mit den bestehenden Sanierungsmassnahmen würde deshalb zu einer übermässigen Belastung der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden führen.

4.3 Fragebogen Teilkapitalisierung

7. Teilkapitalisierung: Sind Sie mit dem Zieldeckungsgrad in 38 Jahren von 100 Prozent einverstanden? (TK Art. 16)		
JA	FDP, JCVP, BUO, SGODO, SGSST, LVN, SABUO, ARA, KGNW, DVR	
Nein	SVP, CVP, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGBUO, SGEÜ, VSZ, NKB, PKNW, NSV, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP PVEWN, STWEID, WHNÄG, KFN, TKN	
Andere	in 15 Jahren 100 Prozent	CVP
	in 10 bis 15 Jahren 100 Prozent	VSZ, WHNÄG
	in 20 Jahren 100 Prozent	EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGWOL
	in 38 Jahren 115 Prozent	DAL, SGDAL
Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Beim einem Zieldeckungsgrad von 100% besteht das Risiko einer erneuten Unterdeckung nach wie vor.	DAL	Kenntnisnahme Der Regierungsrat schlägt, gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Variante Vollkapitalisierung vor.
Erfahrung zeigt, dass Planung, auch aufgrund von Schwankungen der Wirtschaft und Arbeitsmarkt von 38 Jahre zu lange bzw. kaum realistisch ist	BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGWOL	
Nicht einverstanden mit dem angestrebten Zieldeckungsgrad von 100% in 38 Jahren; latente Sanierungssituation in einem überaus dynamischen Umfeld kann nicht im Interesse der Versicherten, der Arbeitgeber, der Steuerzahler und der kommenden Generationen sein.	NSV, EWN, KFN, SVP	

8. Teilkapitalisierung Stimmen Sie der Regelung der jährlichen Finanzierungsbeiträgen zu? (TK Art. 17)		
JA	FDP, JCVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGDAL, SGODO, SGSST, SGWOL, LVN, WHNÄG, SABUO, ARA, KGNW	
Nein:	SVP, CVP, SGBUO, SGEÜ, VSZ, NKB, PKNW, NSV, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP, PVEWN, KFN, TKN, DVR	
Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Mit TK ist Transparenz vom aktuellen Deckungsgrad für AN und AG stets gegeben. Bei VK ist den AN die Situation der AG mit den Jahren nicht mehr bewusst, evt. Zunahme Forderungen nach anderen Beitragsverhältnissen, besseren Leistungen	DAL, SGDAL	Kenntnisnahme Der Regierungsrat schlägt, gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Variante Vollkapitalisierung vor.
„(Nicht beantwortbar) Die Finanzierungsbeiträge werden durch den Ver-	SGEÜ	

waltungsrat festgelegt. In der Vorlage sind keine Beiträge ersichtlich. Deshalb kann dazu auch nicht Stellung genommen werden. Wir erachten es als richtig, dass diese durch den Arbeitgeber geleistet werden.“		
---	--	--

9. Teilkapitalisierung: Stimmen Sie den Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans (Teuerungsbeiträge und Sanierungsplan) zu? (TK Art. 23 + Art. 24)			
JA	FDP, JCVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGDAL, SGODO, SGSST, SGWOL, VSZ, LVN, WHNÄG, SABUO, ARA, KGNW		
Nein	SVP, CVP, SGBUO, SGEMT, SGEBÜ, NKB, PKNW, NSV, KSNW, AKNW, EWN, SGPV VKP, PVEWN, KFN, TKN, DVR		
Andere:	15 Jahre: CVP		
Artikel	Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 23	Ablehnung Aufrechterhaltung von Teuerungsbeiträgen; Antrag, sämtliche Artikel im kPKG bezüglich Teuerungsanpassung streichen und folgt zu ersetzen: <i>Anpassung der Renten an die Teuerung</i> <i>Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.</i> Im Weiteren Verzicht auf Erhebung Teuerungsbeitrages bei AG und AN von je 0.5%; im Gegenzug Anpassung Sparbeitrag im gleichen Ausmass; Auflösung Teuerungsfonds	FDP	Kenntnisnahme Der Regierungsrat schlägt, gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Variante Vollkapitalisierung vor.
TK Art. 23 und 24	Frage, ob Sanierungsmassnahmen ergriffen werden können, wenn vom Finanzierungspfad abgewichen wird: „...Dass auch die Unterschreitung einmal erreichter Deckungsgrade, die über den Anfangsdeckungsgraden oder gar über 80% liegen, Sanierungsmassnahmen auslösen, kann dem Gesetz nicht entnommen werden (vgl. Art. 72a Abs. 1 Bst. c BVG).... Der Finanzie-	ZBSA	Kenntnisnahme Der Regierungsrat schlägt, gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Variante Vollkapitalisierung vor.

	rungsplan als solcher begründet somit keine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Sanierungsmassnahmen...		
--	---	--	--

4.4 Fragebogen Teil Sparbeiträge

10. Verhältnis der Sparbeiträge: Sind Sie einverstanden, wenn der Regierungsrat nach dem Vernehmlassungsverfahren eine Änderung des Beitragsverhältnisses Arbeitgebende / Arbeitnehmende prüft und allenfalls eine Gesetzesanpassung beantragt (neu ca. 55/45 Prozent statt 50/50 Prozent)?		
JA	CVP, FDP, GN, SP, JCVP, SGEBÜ, SGODO, SGSST, NKB, PKNW, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, MLN, HVNKB, PVEWN, STWEID, KFN, KGNW, SOZ, TKN, DVR	
Nein:	SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGBUO, SGDAL, SGEMT, SGWOL, VSZ, WHNÄG, SABUO, ARA	
Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Es können keine Mehrkosten toleriert werden, insbesondere wenn andere Kantone auf ein 50:50-Verhältnis tendieren.	SVP	Kenntnisnahme Das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden soll nur leicht auf gut 51 Prozent zu 49 Prozent (Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge) angepasst werden (bisher 50.7 Prozent / 49.3 Prozent). Damit bleibt aus Sicht der Arbeitnehmenden das Beitragsverhältnis im Vergleich mit anderen kantonalen Kassen weiterhin unterdurchschnittlich. Durch die geplante Forderungsbegründung, welche die Unterdeckung per 1. Januar 2014 beseitigt, fallen jedoch die Sanierungsmassnahmen im Jahr 2014 weg. Dadurch werden die Arbeitnehmenden entlastet. Die angesprochene Tendenz in Richtung eines Beitragsverhältnisses von 50 Prozent / 50 Prozent bei anderen Kantonen ist nicht zu beobachten.
AG-Anteil von 50 Prozent ist im Vergleich zu anderen Pensionskassen tief. Anpassung des Beitragsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmenden (55/45) wünschenswert. Finanzielle Situation des Kantons massgebend beim Entscheid über entsprechende Gesetzesanpassung.	CVP	Kenntnisnahme Eine Beitragsverhältnis von 55 / 45 Prozent bei einem Leistungsziel von 60 Prozent ist aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Die Belastung für die Arbeitgebenden wäre zu gross (rund Fr. 2.6 Mio. pro Jahr). Gleichzeitig ist der Regierungsrat der Auffassung, dass ein Beitragsverhältnis von 55 / 45 Prozent aus

		Sicht der Arbeitnehmenden hauptsächlich dann Sinn macht, wenn im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage auch das Leistungsziel erhöht wird. Die Entlastung der Arbeitnehmenden bei den Sparbeiträgen bei gleichzeitiger Senkung des Leistungsziels (von 60 auf 55.2 Prozent) ist aus vorsorgetechnischen Überlegungen nur schwer begründbar. Der Regierungsrat schlägt deshalb neu vor, dass die Arbeitgebenden im Vergleich zu den Arbeitnehmenden um 0.5 Prozent erhöhte Sparbeiträge leistet. Dadurch beträgt das Leistungsziel neu 56.8 Prozent (statt 55.2 Prozent gemäss Vernehmlassungsvorlage).
Verschiebung Beiträge zu Lasten Arbeitgeber (55/45) unter Berücksichtigung von Vergleichswerten anderer Kantone und Privatwirtschaft kann diskutiert werden.	FDP	Kenntnisnahme Siehe oben.
<i>Antrag, dass die Änderung des Beitragsverhältnisses die neue Gesetzgebung einfließt und neu 55/45% betragen soll.</i> Mit heutiger Lösung: Attraktivitätsverlust als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt, PK Nidwalden als praktisch einzige kantonale Pensionskasse der Zentralschweiz mit Aufteilung von 50/50%	GN	Ablehnung Siehe oben.
Verhältnis 50:50 ist in öffentlichen Kassen nicht üblich, Vorschlag des Regierungsrates ist unbedingt zu begrüssen.	SP	Kenntnisnahme Siehe oben.
Anpassung abgelehnt trotz Attraktivitätsverlust, dafür Leistungsziel auf 60% belassen.	BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Ablehnung Insbesondere die Senkung des Umwandlungssatzes ist unausweichlich. Dies führt zu einer Senkung des Leistungsziels. Eine Beibehaltung des Leistungsziels von 60 Prozent wäre bei einem Umwandlungssatz von 5.7 Prozent mit einer erheblichen finanziellen Belastung der Arbeitnehmenden (AG) und Arbeitgebenden (AN) verbunden: Bei Aufteilung 50/50: AN +1.6 Mio. p.a., AG +1.2 Mio. p.a.
Arbeitsmarktsituation/Attraktivität nicht massgebend AG leisten zusätzliche einen wesentlichen Teil der Ausfinanzierung vom Deckungsgrad	DAL	Kenntnisnahme

Ein Beitragsverhältnis von 45:55 führt zu einer erheblichen finanziellen Zusatzbelastung für die AG und zu einer indirekten Lohnerhöhung der AN.	SGBUO	Kenntnisnahme
Thema sollte wieder aufgegriffen werden, wenn der Deckungsgrad 100% inkl. Schwankungsreserve erreicht ist.	SGDAL	Kenntnisnahme
<i>Antrag, dass das Beitragsverhältnis analog vieler anderer Pensionskassen auf 55 % Arbeitgeber und 45 % Arbeitnehmer angepasst wird.</i> Verbesserung Standortattraktivität, im Gegenzug müssen auch AN Anpassungen hinnehmen (z.B. Anpassung des Leistungszieles auf 55 %).	SGODO	Ablehnung Siehe oben.
Mangelnde Flexibilität und Arbeitsmarktfähigkeit „...die Realität in der beruflichen Vorsorge zeigt, dass nirgendwo ein einziger Vorsorgeplan für alle Arbeitgeber jeglicher Branche möglich und sinnvoll ist...“ <i>Antrag, dass im PKG die Einrichtung von arbeitgeberindividuellen Vorsorgeplänen zu verankern ist.</i>	NKB	Kenntnisnahme Gemäss Art. 17 des neuen Pensionskassengesetzes können die einzelnen Arbeitgebenden besondere Sparpläne vorsehen. Somit sind arbeitgeberindividuelle Vorsorgepläne grundsätzlich möglich. Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Nidwalden wird die zur Verfügung stehenden Vorsorgepläne jedoch beschränken müssen, so dass der administrative Aufwand nicht unverhältnismässig gross wird.
Die vorgeschlagene Änderung 55:45 geht zu wenig weit, die jeweiligen AG sollen die Flexibilität haben, über die Beitragspflichten zu bestimmen.	NSV, KSNW, AKNW, EWN, KFN	Kenntnisnahme Der Basisparplan sollte bei sämtlichen Arbeitgebenden, die der Pensionskasse des Kantons Nidwalden angeschlossen bzw. unterstellt sind, nach Auffassung des Regierungsrates derselbe sein. Neu wird den einzelnen Arbeitgebenden jedoch die Möglichkeit gewährt, besondere Sparpläne vorzusehen (Art. 17 des Pensionskassengesetzes). Somit erhalten die Arbeitgebenden die notwendige Flexibilität. Dem Anliegen der selbstständigen Anstalten wird Rechnung getragen.
Die obere Limite der Beteiligung könnte bei 60% AG-Anteil und 40% AN-Anteil liegen. Wegen der speziellen Marktsituation könnte dieses Recht nur den selbstständigen Anstalten und angeschlossenen Arbeitgebern zugestanden werden. Verhältnis 55% AG und 45 % AN könnte als 2. Variante definiert werden.	KSNW	Kenntnisnahme Durch die besonderen Sparpläne wird die Flexibilität der Arbeitgebenden erhöht.
Anpassung des Beitragsverhältnisses an die gängige Praxis ist zwingend gesetzlich zu verankern; ansonsten	SGPV	Ablehnung Der Regierungsrat lehnt ein Beitragsverhältnis von 55 / 45 Prozent

muss die Wertschwankungsreserve voll ausfinanziert werden.		ab (siehe oben). Zudem würde eine Ausfinanzierung der Wertschwankungsreserve zu einer Zusatzbelastung von ungefähr Fr. 100 Mio. für die Arbeitgebenden führen (höhere Forderungsbegründung).
Anpassung des Beitragsverhältnisses an die gängige Praxis ist zwingend gesetzlich zu verankern, ansonsten weiterer Verlust Attraktivität des Kantons als AG	VKP, LVN, HVNKB, PVEWN	Ablehnung Der Regierungsrat lehnt ein Beitragsverhältnis von 55 / 45 Prozent ab (siehe oben).
Grundsätzlich gegen ein anderes Beitragsverhältnis; eine allfällige Änderung muss jedoch im Rahmen dieser Gesetzesänderung erfolgen.	SABUO	Kenntnisnahme

4.5 Fragebogen Vollkapitalisierung versus Teilkapitalisierung

11. Vollkapitalisierung versus Teilkapitalisierung Welche Finanzierungsform unterstützen Sie?	
VK	SVP, FDP, GN, SP, JCVP, BEC, BUO, EMT, SGBUO, SGEMT, SGEBÜ, SGO-DO, SGSST, SGWOL, NKB, PKNW, NSV, KSNW, AKNW, EWN, SGPV, VKP, LVN, LeBeN, MLN, HVNKB, PVEWN, STWEID, SABUO, ARA, KFN, SOZ, TKN, DVR
TK	CVP, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL, SGDAL, VSZ, WHNÄG

Welche Anliegen haben Sie an die von Ihnen favorisierte Variante?		
Pro VK	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Der Zieldeckungsgrad ist per sofort zu erreichen.	BUO, ARA	Kenntnisnahme
Wir erhoffen uns eine Verbesserung der aktuellen finanziellen Situation der PK Nidwalden. Diese weist seit Jahren eine Unterdeckung auf, was unbefriedigend und inakzeptabel ist.	SGBUO	
Der Verwaltungsrat soll sich dafür einsetzen, zukünftig eine Unterdeckung zu vermeiden.	SGEMT	
Kanton Nidwalden sollte zusätzlich einen Teil der Ausfinanzierung übernehmen, die AG trifft an der Entwicklung der PK keine Schuld; der Landrat konnte in der Vergangenheit in seiner Kompetenz massgebliche Entscheidungen treffen.	KSNW	Kenntnisnahme Richtig ist, dass der Gesetzgeber entschieden hat. Es wäre jedoch immer möglich gewesen, ein Referendum zu ergreifen, wenn die verabschiedete Vorlage nicht in allen Teilen den Vorstellungen der Arbeitgebenden oder des Personals entsprach. Die finanzielle Verantwortung (Entwicklung Deckungsgrad aufgrund der Renditen, der Demografie, usw.) liegt keinesfalls

		allein beim Kanton. Eine vollumfängliche Sanierung der Pensionskasse zu einem früheren Zeitpunkt hätte zudem ebenfalls zu einer finanziellen Belastung der angeschlossen und unterstellten Arbeitgebenden geführt.
„Falls der Deckungsgrad über 100% liegt, sollen umgehend die Sparzinsen nach oben angepasst werden“.	LeBeN	Kenntnisnahme Die Festlegung des Sparguthabenzinssatzes liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.
Erwartung, dass die frei werdenden Mittel aufgrund Wegfall der Sanierungsbeiträge weiter zu Stärkung der PK eingesetzt werden.	HVNKB	Ablehnung Sanierungsbeiträge dürfen gemäss Art. 65d Abs. 3 BVG nur im Falle einer Unterdeckung verlangt werden. Die vorgeschlagene Lösung wäre somit bundesrechtswidrig.
Pro TK	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Zieldeckungsgrad von mind. 80 Prozent in spätestens 15 Jahren sollte bei weiterhin mässigen Wirtschaftswachstum erreicht werden <i>Prüfung Änderung des Zeitraumes und entsprechender Gesetzesanpassung insbesondere von Art. 17 Abs. 1 PK-Gesetz TK</i>	CVP	Kenntnisnahme
Die Ausfinanzierung soll auf 20 Jahre ausgerichtet werden, damit der Zeithorizont überblickbar bleibt.	EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL	Kenntnisnahme

4.6 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Artikel	Anregung/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	„Aus unserer Sicht suggeriert die Frage 10 falsche Hoffnungen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (Arbeitnehmer) befürwortet eine Beitragssenkung. Zusätzliche Mehrausgaben stehen zur Zeit in einem grossen Widerspruch mit dem Programm Entlastung der Haushalte!“	CVP	Kenntnisnahme
	Geplante Änderungen bei den Leistungen Eine Unterdeckung aufgrund von Umwandlungsverlusten wäre nicht akzeptabel Die erwähnten Leistungsveränderungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall sind im Zusammenhang mit der	FDP	Kenntnisnahme

erwähnten Reduktion des Leistungszieles auf 55% zu sehen und vertretbar.			
Veränderte Berechnung des Koordinationsabzugs Grundsätzlich wird die Änderung begrüsst; für Teilzeit-Angestellte ab Lohnniveau von 6900 Brutto auf 100% sind jedoch Mittel zu prüfen, um diese Schwelle anzuheben, da diese Einkommensgruppe (oft Frauen in qualifizierten Berufen) schlechter gestellt wird.		SP	Kenntnisnahme
Gender-Aspekte Kürzung Hinterbliebenen-Rente trifft heute noch in erster Linie Frauen Gesetzliches Rentenalter für Frauen ist nach wie vor 64 Jahre; es braucht flankierende Massnahmen, damit Frauen überhaupt auf die Normalrente kommen können.		SP	Kenntnisnahme Gemäss Art. 71 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) treten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ordentlicherweise auf das Ende jenes Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand. Das Pensionierungsalter von Frauen und Männern unterscheidet sich im Kanton Nidwalden somit nicht. Deshalb wurde auch im Pensionskassengesetz ein geschlechtsneutrales Pensionierungsalter festgelegt.
Bei den vorgeschlagenen Änderungen und Gesetzesanpassungen wird die unbefriedigende Lage der Pensionskasse Nidwalden auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgewälzt. Die Pensionskasse Nidwalden verharrt in einer passiven Rolle.		BEC, BUO, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, WOL, LeBeN, ARA	Kenntnisnahme Die Finanzierung der Pensionskassenleistungen erfolgt systembedingt durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden. Zudem bewegte sich die Nettorendite der Pensionskasse Nidwalden in den letzten Jahren im schweizerischen Schnitt.
VK Art. 6	Koordinationsabzug Administrativaufwand bei Änderungen ist zu berücksichtigen, bei Lehrpersonen ist eine 100%-Anstellung heute die Ausnahme Vorschlag: Koordinationsabzug komplett streichen, Basis dient der AHV-Lohn, evt. ist ein Minimallohn festzulegen	BEC	Kenntnisnahme Neu ist der Koordinationsabzug nicht mehr abhängig vom Beschäftigungsgrad. Dies führt somit zu einer Vereinfachung der Berechnung des Koordinationsabzuges.
Eine Differenzierung des Zinssatzes (obligatorischer/überobligatorischer Teil) würde begrüsst.		DAL, SGDAL	Ablehnung Die Differenzierung der Verzinsung der obligatorischen und überobligatorischen Guthaben ist zwar möglich, muss aber unter Würdigung von verschiedenen Aspekten bewertet werden. Eine Unterdeckung entsteht fast ausschliesslich durch

		die tiefe oder negative Anlagerenditen. Die Kapitalmärkte unterscheiden aber nicht zwischen obligatorischen und überobligatorischen Guthaben. Beide werfen gleich viel Rendite ab und sollten deshalb gleich hoch verzinst werden. Da die Verwaltungskommission einen solchen Leistungsentscheid (die Verzinsung ist ein Leistungselement, weil die Höhe des Zinssatzes die Leistungen bestimmt) unter Berücksichtigung sämtlicher Informationen fällt, darf der Gesetzgeber hier ohnehin keine Bestimmungen erlassen.
Sozialverträglichere Ausgestaltung gefordert; die gesamte Revision führt zu einem umfassenden Leistungsabbau, das Verhältnis AG und AN verschlechtert sich weiter, auch mit Auswirkung auf die Attraktivität des Kantons als AG.	SGPV, VKP	Kenntnisnahme Der Regierungsrat schlägt neu vor, dass die Arbeitgebenden im Vergleich zu den Arbeitnehmenden um 0.5 Prozent erhöhte Sparbeiträge leistet. Dadurch beträgt das Leistungsziel neu 56.8 Prozent (statt 55.2 Prozent gemäss Vernehmlassungsvorlage). Zudem ist festzuhalten, dass die Arbeitgebenden die gesetzliche Forderung der Pensionskasse gegenüber dem Kanton vollumfänglich übernehmen und die Arbeitnehmenden bei der Sanierung der Kasse entlastet werden.
Gegen die Abschaffung der Alterskinderrente	MLN, ASC	Kenntnisnahme Die Festlegung der künftigen Leistungen – wie der Alterskinderrente - der Pensionskasse wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der kantonale Gesetzgeber darf nur entweder die Leistungen oder die Beiträge regeln.

Stans, 11. Juni 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer